



*Niedersächsische Staatskanzlei
Herrn Weißer
Planckstraße 2*

DE- 30169 Hannover

EINFACHE ABSCHRIFT

**DafMR
Netzwerk Menschenrecht**

Regulierungsakt UMR-091122
Gebietskörperschaft (Art. 140, 25, 1
GG)

HQ: Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE

Legal Department:
Schleswig-Holstein

Internetadressen:
[http:// www.zds-dzfmr.de/](http://www.zds-dzfmr.de/)
<http://www.zeb-org.de/>
<http://www.deutsches-amt.de/>
[http:// www.partei-ag.de/](http://www.partei-ag.de/)
<http://www.deutschlandanzeiger.com/>

Telefax 0511-120 6830

16.09.2011

Ihr Zeichen: 201-01432 / 4-675, Ihre Auskunft vom 07.09.2011

Sehr geehrter Herr Weißer,

uns wurde Ihr oben bezeichnetes Antwortschreiben zur Kenntnisnahme und Prüfung der sachlichen Richtigkeit Ihrer Angaben zugeleitet.

Wir möchten Ihnen zunächst für Ihre kompetenten und aufschlußreichen Auskünfte an rechtssuchende Interessenten danken, die im Großen und Ganzen auch mit unseren Ermittlungen über die Rechtslage der Bürger in Deutschland, sowie mit unseren Hinweisen und Zweifeln auf die fehlende Rechtsfähigkeit der Länder übereinstimmen. Denn eine Verordnung der Siegermächte kann natürlich keine Landesgründungsurkunde nach den Vorschriften des Völkerrechts sein, wenn Feindstaaten keine innerstaatlichen Rechte übertragen können, die sie selber nicht besitzen. Wenn es in Deutschland seit 1945 auch noch keinen Volksentscheid gegeben hat, dürfte man sich demnach der Deutschlandverfassung und der Ratifizierung auf andere Weise entzogen haben.

Wenn der Grund für die Vorläufigkeit der Landesverfassung nach Ihrer Überzeugung auch ohne Volksentscheid inzwischen entfallen, der Gliedstaat Niedersachsen ein rechtsfähiges und souveränes Völkerrechtssubjekt sein soll, dann müssen (nach den Vorschriften des Völkerrechts) also im Landesarchiv die jeweiligen Gemeindegründungsurkunden der Gründungsmitglieder von Gemeinden in Niedersachsen ab 03.10.1990, und demnach dann auch die Landesgründungsurkunde aus 1990 für Sie auffindbar sein, sehr geehrter Herr Weißer. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Kopien bitte herreichen würden, da es um Folgebeseitigungsansprüche der Bürger geht.

Würden Sie in Ihrem Archiv nicht fündig, dann bestünde das Land Niedersachsen zumindest nicht als Völkerrechtssubjekt und hätte dann hinsichtlich der Folgebeseitigungsansprüche der

geschädigten Bürger auch gar keine völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit. Das heißt, die Klagen der Bürger müssen sich dann gegen die Personen richten, die den Schaden durch Rechtsbeugung und Amtanmaßung persönlich verursacht haben.

Ihre Bediensteten wären Ihnen sicherlich dankbar, wenn Sie dies aus rechtlichen Gründen noch einmal genauer überprüfen würden, da bei Mangel der Rechtsfähigkeit des Landes Niedersachsen Ihre Bediensteten persönlich und privat für materiell verursachte Schäden zu haften hätten, wenn Sie bei Schadenersatzklagen der Bürger auch keine rechtstaatlichen Ämter nachweisen könnten. Ihre Angestellten würden sich ohne Landesgründungsurkunde überdies der Amtanmaßung schuldig machen, wenn Sie ihr behauptetes rechtstaatliches Amt nur vortäuschen.

Jeder Mitarbeiter einer Behörde haftet persönlich für das negative Interesse, wenn die völkerrechtlich festgestellte Menschenrechtsverletzung in Folge der Remonstrationspflicht nicht verhindert wird (arg. § 63 BBG (persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit) gem. §§ 179, 823, 826, 839 BGB). Das Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht nach Art. 25 GG **vor** RECHT und GESETZ (Art. 20 GG) und verpflichtet die Remonstration (§ 38 BRRG).

Mit dem Hinweis auf § 56/1 des Beamtengesetzes gilt das Zitat „Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“. Die Vorschriften nach § 126 BGB, § 317 ZPO und § 275 StPO werden von den Gerichtsverwaltungen nicht beachtet, was von den Menschenrechtsopfern mehrfach gerügt worden war.

Jede bürgerbelastende Maßnahme der Gewalteneinheitstyrannis ist immer zugleich eine politische Verfolgung, da eine Gewalteneinheitstyrannis **kein** GG-Rechtsstaat ist, ihre Bediensteten kein GG-gemäßes Recht erkennen können, und ihre staatlichen Gewaltakte immer „politische Straftaten“, §§ 81 bis 106 StGB, sind, „die sich gegen den Bestand und die verfassungsmäßige Ordnung richten“, (Avenarius, Hermann, Kleines Rechtswörterbuch, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1989, S. 322.) Die Weiterverfolgung von sittenwidrigen Schädigungsabsichten wäre erneut ein schwerer Grundrechtsverstoß, der den Verdacht auf Verfassungshochverrat erregt.

Die nichtige Rechtspraxis der Landesverfassungen verstößt analog gegen Art. 19 GG, Art. 1, 6, 13, 15 UMRG analog EMRK, § 17a GVG, denn auch die Nichtigkeit der Landesverfassung muß feststellbar und verhandelbar sein, weil mit der rechtswidrigen Praxis der Landesverfassung das Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet und die öffentliche und nichtige Gewalt die Rechte der Bürger rechtswidrig verletzt.

Die Landesverfassungen sind nicht identisch mit der Landesgesetzgebung vom 11.08.1919.

Ausdrücklich gilt nach § 37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift aus § 54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet niemand. Damit liegt offenkundige Nichtigkeit durch Verantwortungslosigkeit vor, und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene.

Unverantwortliche Personen können nur Unverantwortlichkeit an Gesetzgebung, Justiz und Exekutive abgeben. Eine Amtshaftung scheidet grundsätzlich aus. § 52 ZPO belegt diese offenkundige Tatsache der Prozeßunfähigkeit im Umkehrschluß.

Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Ferner sind die Wähler nach Art. 21 GG in Menschenrechten nicht ausgebildet (Art. 7 (3) GG) und die Bediensteten auf ein nichtig praktiziertes Grundgesetz vereidigt, so daß neben der Unverantwortlichkeit keine abgeschlossene Schulausbildung besteht, denn eine Ausbildung über die allgemeinen Menschenrechte ist an ordentlichen Schulen **Pflicht** (Art 1(2), 7(3), 140 GG in Verbindung mit Art. 137(7) WRV).

Der Menschenrechtsunterricht als Religionsunterricht (gemäß Art. 7 (3), 140 GG iVm. Art. 137 (7) WRV),

(-Religionsgesellschaften werden den Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen-),

ist in den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen (Talmud, Bibel, Kuran), ordentliches Lehrfach und muß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bekenntnisgemeinschaft für Menschenrechte erteilt werden. So das Grundgesetz! Der Menschenrechtsunterricht als ordentliches Lehrfach wird aber nicht(ig) gegen das Grundgesetz in der Bundesrepublik praktiziert. In der Bundesrepublik gibt es kein Amt und keine Behörde für Menschenrechte. Es gibt keine Meinungsbildung für die

Wahrung, Förderung, Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte.

In der Summe dieser fatalen Eigenschaften erfüllt das System nicht seine verfassungsgemäße Aufgabe eines unabhängigen, unparteilichen und weisungsfreien Staates und hat keine Rechtsfähigkeit und Rechtsverbindlichkeit für die in Deutschland lebenden Menschen. Die Bundesrepublik ist als Personengesellschaft ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem Bizonenvertrag vom 01.01.1947 als Keimzelle gegründet worden. Die Wähler werden mit der Lüge der Menschenrechte an den Wahlen beteiligt und zahlen in ein System ein, das die Menschenrechte der Menschen antizyklisch verletzt, denn wie erwartet ist die Menschenrechtsverletzung in der Bundesrepublik logischerweise kein Straftatbestand. In Folge, daß seit 1949 die Menschenrechte weder praktiziert noch unterrichtet werden, sind alle Menschen in Bezug auf die Menschenrechte ohne vollständige schulische Bildung und ohne wesentliche Bildung im demokratischen Staatswesen nach der Menschenrechtsherrschaft.

Daher verwechseln Sie **Menschenrechtsherrschaft mit Machtherrschaft!**

Die fehlende schulische Bildung der Wähler hat in Sachen Menschenrechten zur Folge, daß sie durch die Konditionierung seit 1949 denken, Demokratie sei identisch mit den Menschenrechten. Die Wahlen unter der Lüge der Menschenrechte (wegen dem Transzendenzbezug des Grundgesetzes) sind damit ungültig, denn die Wähler wissen nicht, was sie tun. Die fehlende Menschenrechtspraxis bedeutet für das Grundgesetz, daß

die Legislative, Judikative und Exekutive hierarchisch von unverantwortlichen Vereinen in Bund, Ländern und Kommunen geschäftsmäßig betrieben und nicht regiert wird, die Legislative, Judikative und Exekutive kein unmittelbares Recht für die Gesetze besitzt und es kein Recht auf ein Gesetz und kein Gesetz auf das Recht gibt (Zitiergebot, die Legislative, Judikative und Exekutive illegal organisiert sind und die Vereidigungen auf Grundgesetz und Landesverfassungen ungültig und nichtig sind.

Nach der verfassungswidrigen Parteienwahl nehmen die Parteien die Kettenbestellung von Verhältniswahlabgeordneten in Bundestag und Landtagen vor, die dann die des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten, diese dann die Justizminister, die wiederum die Staatsanwälte und Richter bestellen, d.h. die rechtsprechende Gewalt ist von der vollziehenden abhängig, die von der gesetzgebenden, diese von der stärksten Partei und die von den stärksten Lobbies.

Es gibt keine GG-gemäße Richterbestellung, § 18(1)1 DRiG, denn die Justizminister als Exekutive und Nichtinhaber rechtsprechender Staatsgewalt können niemandem rechtsprechende Gewalt übertragen, weil sie sie selbst nicht haben, vgl. Ulpian, Dig. 50, 17, 54: nemo plus iuris ad alium trans-ferre potest quam ipse habet.

Eine Gefährdung der Rechtspflege durch unsere Hinweise auf Strafbarkeit und persönliche Haftung ist z. Z. ausgeschlossen, da GG-gemäße Rechtspflege gemeint sein muß, die realinexistent ist, also von uns nicht gefährdet, nur von Verfassungshochverrätern weiter verhindert werden kann.

Die Gerichtsbeschlüsse sind nicht mehr als Verwaltungsakte (VA), da Niemandem GG-gemäße rechtsprechende Staatsgewalt übertragen wurde, es also bei der bestenfalls vollziehenden verblieb. Sie haben also **keine** Rechtskraft, aber auch **keine Bestandskraft**, weil die Verwaltungsakte angefochten wurden, aber nicht GG-gemäß bearbeitet werden konnten wegen der **Realinexistenz** GG-gemäßer rechtsprechender Staatsgewalt.

Die Richter leiden alle, soweit sie nicht zum Selbstschutz bis zum unausweichlichen Systemwechsel nur schauspielernd mitmachen, unter Befangenheit in Gestalt des Wahns, die realexistierende Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung) sei ein GG-Rechtsstaat (mit Realexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung), vgl. Freud: „*Den Wahn erkennt natürlich niemals, der ihn selbst noch teilt*“.

Diese Fehlwahrnehmung der Wirklichkeit verunmöglicht GG-gemäße Rechtsprechung, denn es ist anzunehmen, daß, wer die Wirklichkeit seines Berufsumfeldes nicht erkennt, auch die des zu entscheidenden Falles nicht erkennen kann. Der Wahrheitserkenntnisfähigkeit voraussetzende Richtereid läuft faktisch leer.

Nach §37 PartG in Verbindung mit der Nichtanwendbarkeit des § 54 BGB sind Parteien in der Bundesrepublik nicht rechts-, geschäfts-, prozeß- und parteifähig, also unmündig und unverantwortlich wie die Bundesrepublik selbst. Von diesen unverantwortlichen Parteien wird die Bundesrepublik mit unverantwortlichen Gesetzen gesteuert und die Richter von dieser Unverantwortlichkeit in den Richterwahlausschüssen gewählt und vereidigt. Die Verwaltung ist in Folge der Unverantwortlichkeit offenkundig ebenfalls unverantwortlich organisiert und nichtig legitimiert und legalisiert. Von oben nach unten wird Unverantwortlichkeit praktiziert. Da die Verwaltung der Bundesrepublik und der Länder durch das PartG gesteuert werden, **haftet jeder Bedienstete durch die Unverantwortlichkeit selbst und persönlich.**

Die Rechtsverfolgung ist durch §5(2) VwVfG nicht möglich, so daß auch die Amtshaftung außer Kraft gesetzt ist und Art. 97 GG gegen den übergeordneten Art. 6, 13 EMRK, Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf eine wirksame Beschwerde im unverantwortlichen System verstößt, denn es haftet niemand amtlich. Sie haften deshalb als PRIVATPERSONEN. Die Wahlen, Bestimmungen, Ernennungen, Vereidigungen und Bestellungen der Bundesrepublik sind **nichtig**.

Es gilt EGBGB.

Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Danach tritt §§179, 823 BGB nach der salvatorischen Klausel des Deutschen Rechts in Kraft.

Für den Schutz der Bediensteten vor Haftungsansprüchen können wir Ihnen bei keinen nach der Volkssouveränität im Landesarchiv vorhandenen Gemeindegründungsurkunden dann nur noch die Remonstrations empfehlen.

Das Völkerrecht verpflichtet die Länder im Bekenntnis des Volkes zu den Menschenrechten, den Verteidigern der Menschenrechte zu helfen und deren Spezialbedürfnisse, sowie den persönlichen Schutz zu beachten. Jede Unterstützungsmaßnahme ist umgehend zu gewähren.

(CM Dokumente (2005)80 final 17.5.2005, EU-Annex doc 10111/06).

Denn alle Vorbehaltsrechte der Alliierten mit Wirkung vom 12.09.1944 gem. dem Londoner Protokoll nach Art. 1 des SHAEF Gesetzes Nr. 32 der USA haben weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit. Dies haben die Alliierten nochmals im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl 1990 Teil II S. 1274) bekräftigt. Dies wird auch durch das Grundgesetz selbst durch Art. 139 GG bestätigt.

Die Länder sind nach § 42 VwGO **gehindert**, Maßnahmen des ZDS-DZfMR e.V. gem. Art. 1, 140 GG, Art. 137 WRV, Art. 1(5),5, 7 ÜLV nach Recht des Besatzerstaates auch nur in inzidenter Art und Weise für rechtswidrig zu erklären.

Das Land Niedersachsen bekämpft seit Jahren völlig sinnlos das Prärogativorgan der Volk-Souveräne, das Deutsche Amt für Menschenrechte, ignoriert die Schutzabsichten, lässt die Mitarbeiter politisch verfolgen und wirtschaftlich beschädigen.

Auf Grund des Völkerrechts, Deutsche Verfassung, Grundgesetz und Landesverfassung steht unsere karitative und verbrieft Tätigkeit für Menschenrechte jedoch **über** Landesverfassungsrang und **im Einklang mit dem Grundgesetz**.

Sie werden aus Steuergeldern bezahlt und sind deshalb dem Volk verpflichtet und nicht der Regierung, einer Partei oder gar einem Vorgesetzten. Des Volkes Wille ist in Gesetzen definiert, sehr geehrter Herr Weißer.

Grundgesetz, Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

*(2) **Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.** Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

*(4) **Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.***

Für Sie alle gilt deshalb grundsätzlich: Art. 25 GG

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner der BRD.

Die Bundesrepublik wendet Recht an, das zur Beihilfe zur Anstiftung zum Raubmord führt. So wie sich die Bundesrepublik auch schützend vor die Kriegsverbrecher von Kunduz stellt.

„Nie wieder Krieg“ – die Bundesrepublik hält sich schon lange nicht mehr an dieses Vorhaben. Unsere Gemeinschaft (im verfassungsrechtlichen Sinne) hat sich nach dem Briand-Kellogg-Pakt davon distanziert, und repräsentiert die Deutschen im Sinne des Grundgesetzes.

Verweigern Sie die Unterstützung unserer Arbeit, handeln Sie entgegen dem Willen der Deutschen im Sinne des Grundgesetzes. Sie beteiligen sich damit an der Beihilfe zur Anstiftung zum Raubmord, an Verstößen gegen die Haager Landkriegsordnung, handeln damit gegen die Rom Statuten, die IMT Statuten und gegen Kontrollratsgesetz Nr. 10.

Das sollten Sie in Ihrem Interesse nicht tun.

*16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezu legen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. **Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.***

http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer_protokoll.php

Falls Sie die getroffenen Aussagen bezweifeln, dann lassen Sie dies bitte gerichtlich klären. Sie kennen: ZPO § 138 [Wahrheitspflicht]. Wir haben kein Problem damit. Sie haben hoffentlich auch kein Problem mit der Wahrheitspflicht. Wenn doch, so wissen auch Sie, Straftäter müssen bestraft werden. Dies ist die erste Aufgabe eines jeden Staates. Als Vertreter der Deutschen im Sinne des Grundgesetzes nimmt das Deutsche Amt für Menschenrechte diese Aufgabe furchtbar ernst. Sie hoffentlich auch und stellen sich dem Deutschen Amt für Menschenrechte bei Ausübung seiner hoheitlichen Tätigkeit (und dazu gehören auch Steuern und Zölle) künftig nicht länger in den Weg, sondern unterstützen unsere Arbeit als Zeichen, daß Sie den Deutschen im Sinne des Grundgesetzes dienen, und keiner kriminellen Organisation. Selbst wenn diese in der Justiz und Regierung der Bundesrepublik vertreten sein sollten.

Ansonsten würden Sie nicht zu den Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gehören, diese auch nicht vertreten, und hätten dann auch keinerlei Anspruch auf Bezahlung durch diese. Sie dienen dann jemandem Anderem, und haben gar keine Funktion für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die durch das Deutsche Amt für Menschenrechte als Prärogativorgan repräsentiert werden. (Verbriefte Rechte in Art. 1-20, 25, 140 Grundgesetz, genehmigt von den Siegermächten bereits seit 1949, Art. 137, 138 Weimarer Reichsverfassung)

Ihre Behörden verletzen das Völkerrecht, das Grundgesetz und Grundrecht, die Rechtsordnung der Bundesrepublik und Deutsches Recht unter Verletzung der Deutschen Verfassung aus Art. 1(2), 25, 140 GG, da sie unter Mißachtung des Völkerrechts rechtswidrig gemäß §37 PartG gegen das Zitiergebot verstoßen.

Wir haben einen eigenen Rechtskreis und einen eigenen Gerichtshof, sehr geehrter Herr Weißer. Unsere originäre Anerkennung erfolgt völkerrechtlich durch (die bereits erfolgte) staatliche Anerkennung der Allgemeinen Menschenrechte nach Völkerrecht vom 10.12.1948 gemäß Anknüpfungspunkt der Völker (Art. 1, 20, 25 GG) Aus dem originären Recht leitet sich das originäre Besteuerungsrecht ab. Zudem sind die Länder in Fragen des Art. 140 GG nicht legitimiert, da die Landesverfassungen ab 1949 offenkundig nicht identisch mit den Landesgesetzen von 1919 sind.

Das Internationale und das Deutsche Zentrum für Menschenrechte, der Zentralrat Europäischer Bürger und der Zentralrat Deutscher Staatsbürger in Deutschland steht als Weltanschauungsgemeinschaft Menschenrecht und Gebietskörperschaft

unter keiner staatlichen Aufsicht und
keiner staatlichen Gerichtsbarkeit,
unter eigener Immunität,
ordnet und verwaltet unter eigenem Gesetz,
vergift Ämter und Aufgaben selbstständig
und darf Steuern erheben.

Nach Art. 133 GG wurden der Verwaltung der Bundesrepublik nur das private Verwaltungsrecht 1949 übertragen. Danach dürfen Sie sich nennen wie Sie möchten, denn Sie haben **keine** Staatsgerichte nach §15 GVG und somit auch **keine** tatsächliche rechtsstaatliche

Staatsanwaltschaft oder rechtsstaatliche Polizei. Der **privatrechtliche** Wortbegriff "Polizei" ist eine Marke des nicht rechtsfähigen und unverantwortlichen Vereins "Niedersachsen", ebenfalls ohne eine Gründungsurkunde des Völkerrechtssubjektes nach BGB. Denn die Polizei ist kein Amt und kann daher auch keine Ämter vergeben. Sie haften dadurch privat und persönlich nach §§179, 823 BGB, denn die Körperschaft "Niedersachsen" besitzt **keine** Gründungsurkunde als unbedingte Voraussetzung einer juristischen Körperschaft nach Deutschem Recht und Deutscher Verfassung.

Ihr Verein könnte im Zweifel rein privatrechtlich organisiert sein, wenn nach §37 PartG gemäß Grundrecht des Art. 19 GG **nicht** das BGB und somit das **Völkerrecht außer Kraft gesetzt worden wäre**, denn als Rechtssubjekt müssen Sie **verantwortlicher** Träger von Rechten und Pflichten sein und nicht gegen das Zitiergebot verstoßen. Nach §37 PartG liegt Unverantwortlichkeit vor, und nach Völkerrecht **gibt es keine unverantwortlichen** Völkerrechtssubjekte, selbst nicht als privatrechtlich organisierte Körperschaft.

Die Grundordnung der Bundesrepublik aus Wahlen, Bestimmungen, Ernennungen, Vereidigungen und Bestellungen in allen Ebenen sind nichtig **wegen Rechtswidrigkeit**. Gegen eine nicht rechtsfähige Entscheidung gibt es selbstverständlich auch keine Rechtsmittel, weil **Nichtigkeit des fehlenden Rechts** vorliegt.

Die Gerichtsverwaltungen in den Ländern unterstehen dem Kontrahierungszwang nach dem Recht des „ius cogens“. Sie berufen sich aber auf einfaches Recht durch Gesetz einer fingierten Körperschaft **ohne** Rechte, denn die Länder haben **keine** Gründungsurkunde und die Landesverfassungen sind gegen die Menschenrechte illegal organisiert.

Damit wird die Grundordnung der Bundesrepublik als Verwaltung verletzt.

Unsere überpositiven Gebietskörperschaften des Souveräns in Deutschland (ICHR, ZEB und ZDS) sind legitim und legal. Unsere öffentlich-prärogative Gebietskörperschaft des universal-originären Menschenrechts besteht seit dem 22.11.2009 im Rahmen des ius cogens.

Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet. Die Körperschaftsrechte werden nicht verliehen, sondern nur anerkannt (Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze).

Ein **neues** Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit **unabhängig** von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens. Die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191). Ausschlaggebend ist die unbedingte Trägerschaft von Rechten **und** Pflichten.

Gemäß Art. 1, 25, 140 GG iVm. Art. 137 WRV vollziehen wir das originäre Ordnungsrecht, also die überpositive Recht(s)aufsicht der Menschenrechtsherrschaft in Deutschland.

Nach dem Recht des „ius cogens“ aus Art. 1 (2), 4 (2) GG

ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik und Verwaltungszonen derart nach übergeordnetem Recht und Gesetz zu öffnen,

daß der ausschließliche Herrschaftsanspruch für ihren Hoheitsbereich zurückgenommen, und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb dieses Hoheitsbereiches Raum gelassen werden muß, um die friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeizuführen und zu sichern. (analog 22.10.1986 BverfG 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339 (s. 1822 [86/1])).

Eine Akkreditierung eines Prärogativorgans zum Zweck aus Art. 1 GG ist im Inland ausgeschlossen. Dennoch ist die UMR-Verfassung vom 22.11.2009 zum guten Willen am 15.12.2009 notariell dem Bundeskanzleramt, Bundespräsidialamt, Bundestag, Bundesrat und vielen anderen Behörden der Bundesrepublik und der Länder zugestellt worden.

Die Akkreditierung ist offenkundig, auch wenn sich keine Stelle der Bundesrepublik sachlich zuständig fühlt (§2 VwVfG). Das Deutsche Reich (DR) erteilte uns die Zulassung, d.h. sie ist rechtlich wirksam, da es rechtlich fortbesteht, arg. BVerfG 2 BvF 1/73 vom 31.7.1973.

Nach dem universalen Recht des ius cogens haben sich die Täter notfalls zwangsweise analog §127 StPO auszuweisen, denn Sie unterliegen unserem Amt in der Rechtsaufsicht des überpositiven Rechts.

Jede Person, die sich der Behauptung als Beamter in Deutschland schuldig macht, hat sich in diesen Verfahren (Polizei, Staatsanwalt oder Gerichtsverwaltung) von Amts wegen auszuweisen, da wir einen eigenen Gerichtshof haben, Sie unsere Beamten angreifen und materiellen Schaden verursachen.

Nach Art. 53, 107 UN-Charta besteht vertragsgemäß Kontrahierungszwang seit 1948 zu den Menschenrechten, da wir eine weltweite Gebietskörperschaft nach den völkerrechtlichen Bestimmungen sind.

Richten Sie Ihre Handlung also künftig bitte stur nach Art. 25 GG. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen allen Gesetzen **vor**, auch den Steuergesetzen, und behindern Sie uns bitte nicht länger dabei, indem Sie unserem originären Grundrechtsträger zustehende Steuern und Abgaben verweigern, oder Import- Gesetzen unterwerfen, denen die Deutschen im Sinne des Grundgesetzes nicht zugestimmt haben.

Ihre Handlungspflicht läßt sich über Art. 79(3) und 20(2) GG begründen, persönlich und privat sind Sie ersatzpflichtig gemäß §37 PartG, §52 ZPO, §§179, 823 BGB, StGB, VStGB, IStGB.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner

Reiner Borchert

<http://zds-dzfmr.de/>
<http://deutsches-amt.de/>
<http://deutschlandanzeiger.com/>